

**Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-**

Verordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

**über das Verbot der Prostitution
auf dem Gebiet der Stadt Bietigheim-Bissingen**

vom

12. Dezember 1995

In Kraft seit: 12.01.1996

AZ: II-322/ 32 27-11

Verordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Verbot der Prostitution
auf dem Gebiet der Stadt Bietigheim-Bissingen

vom 12. Dezember 1995

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02. März 1974 (BGBl. I S 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 03. März 1976 (GBl. S. 290) und § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

§ 1

Es ist verboten, auf dem Gebiet der Stadt Bietigheim-Bissingen einschließlich der Stadtteile der Prostitution nachzugehen. Dieses Verbot gilt nicht für die in § 2 genannten Gebiete.

§ 2

Ausgenommen vom Verbot des § 1 sind die nachstehend bezeichneten drei Bereiche, die wie folgt abgegrenzt sind:

Bereich I

Im Norden	durch den Verlauf des Feldwegs 344/1 über die Enz
Im Westen	durch den Verlauf der Bundesstraße 27 ab der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 581 bis zur Einmündung der Talstraße, die Talstraße bis zum Kronenplatz
Im Süden	durch den Kronenplatz und die Enzbrücke
Im Osten	durch das östliche Enzufer bis zum Feldweg 344/1

Bereich II

Im Norden	durch die Landesstraße 1125
Im Westen	durch die Bahnlinie bis auf Höhe der nach Westen verlängerten Hohenecker Straße
Im Süden	Ab der Bahnlinie in Höhe der Verlängerung der Hohenecker Straße, die Hohenecker Straße, Rötestraße bis zur Gemarkungsgrenze Ingersheim, entlang der Gemarkungsgrenze zu Ingersheim
Im Osten	entlang der Gemarkungsgrenze zu Ingersheim und Freiberg

Bereich III

Im Norden	durch die Geisinger Straße ab der Bahnlinie Heilbronn-Stuttgart bis zur Einmündung der Eisenbahnstraße, die Eisenbahnstraße bis zur Einmündung in die Dammstraße, die Dammstraße ab der Einmündung Eisenbahnstraße bis zur Stuttgarter Straße (B 27)
-----------	--

Im Westen	die Stuttgarter Straße (B 27) ab der Einmündung Dammstraße bis zur Einmündung Bahnhofstraße, die Bahnhofstraße bis zur Einmündung Mörikestraße, die Mörikestraße, die Carl-Benz-Straße zwischen Mörike- und Keplerstraße, die Keplerstraße bis zur Rosenstraße, die Rosenstraße, den Feldweg 3328 und die Verlängerung bis zum Saubach
Im Süden	durch den Saubach bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze zu Tamm, entlang der Gemarkungsgrenze Tamm in Richtung Osten bis zur Bundesstraße 27
Im Osten	durch die Bundesstraße 27 ab der Markungsgrenze bis zur Bahnunterführung, durch die Bahnlinie Stuttgart-Heilbronn bis zur Geisinger Straße

Die genannten Straßen gehören nicht zu dem vom Sperrbezirk ausgenommenen Bereich.

§ 3

- (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf bis höchstens 1000 DM geahndet werden.
- (2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. Dezember 1995

In Vertretung
Dr. Rapp